
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 7

Neu-Ulm, den 25. Februar

Jahrgang 2022

Nachruf

Der Landkreis Neu-Ulm trauert um

Herrn Roland Bürzle

Bürgermeister a. D.

Ehemaliges Mitglied des Kreistages Neu-Ulm

Stellvertreter des Landrats a. D.

Der Verstorbene war von 1984 bis 2008 Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Bellenberg. Von 1990 bis 2020 gehörte Roland Bürzle dem Kreistag des Landkreises Neu-Ulm an. In den Jahren 2008 bis 2019 war er zudem Stellvertreter des Landrats. Diese Ämter lebte er mit herzlicher Leidenschaft und erzielte viele bleibende kommunalpolitische Erfolge.

Seine tiefe Verbundenheit mit den Menschen, seine bodenständige Verwurzelung in unserem Landkreis Neu-Ulm und sein unermüdliches Engagement zeichneten Roland Bürzle in ganz besonderer Weise aus. Er hat sich herausragende Verdienste erworben, die neben vielen weiteren Auszeichnungen im Jahr 2015 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande gewürdigt worden sind.

Auch das Ehrenamt und unsere Vereine lagen Roland Bürzle immer sehr am Herzen. Er war selbst in verschiedensten Funktionen über viele Jahre hinweg aktiv und förderte das ehrenamtliche Engagement im Rahmen seiner politischen Verantwortung auf vielfältige Weise. Mit den Menschen in Prad, unserer Partnergemeinde in Südtirol, verband Roland Bürzle über viele Jahre hinweg eine enge persönliche Beziehung, die er mit großer Hingabe gepflegt hat.

Wir verlieren mit Roland Bürzle eine außergewöhnliche Persönlichkeit. Seine Tatkraft, sein Verantwortungsbewusstsein und seine unermüdliche Hilfsbereitschaft verdienen unsere allergrößte Anerkennung und bleiben uns ein Vorbild. Viele verlieren mit ihm einen wahren Freund, der den Menschen zugewandt war und auf den man sich immer verlassen konnte.

In großer Dankbarkeit für den gemeinsamen Weg nehmen wir mit schwerem Herzen Abschied von Roland Bürzle. Er fehlt uns allen sehr. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner lieben Frau, seinen beiden Söhnen mit ihren Familien sowie allen Angehörigen.

Landkreis Neu-Ulm
Thorsten Freudenberger
Landrat

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Inhalt	Seite
Nachruf	22
Sitzung des Werkausschusses	23
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 27.02.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien	24
EU-Mittel für neue Projekte im Landkreis Neu-Ulm in Aussicht Bürgerinnen und Bürger können Ideen beitragen	24
Vorbereitungslehrgang zur Jägerprüfung	25

Sitzung des Werkausschusses

Am Dienstag, 08. März 2022, 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Werkausschusses statt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 08.02.2022
2. Bericht zur Lage beim Abfallwirtschaftsbetrieb
3. Vierter Sachstandsbericht zur Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm
4. Müllheizkraftwerk Weißenhorn;
Erhöhung der Durchsatzleistung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Weißenhorn für das Jahr 2022 auf 107.000 t
5. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wir möchten Sie auf die geltende 3GPlus-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet mit PCR-Test) hinweisen, um als ZuhörerIn und Zuhörer an Gremiensitzungen im Landratsamt Neu-Ulm teilnehmen zu können. Bitte zeigen Sie einen entsprechenden Nachweis am Eingang des Landratsamts vor.

Besucher werden gebeten, sich rechtzeitig im Landratsamt telefonisch unter 0731/7040-10220 anzumelden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 27.02.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien

Anlage Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 24

LABI NU S. 24/2022

EU-Mittel für neue Projekte im Landkreis Neu-Ulm in Aussicht
Bürgerinnen und Bürger können Ideen beitragen

Der Landkreis Neu-Ulm nimmt seit 2014 am EU-Programm LEADER teil, das mit ca. 50 % regionale Projekte kofinanziert. So konnten schon einige Projekte im Landkreis Neu-Ulm realisiert werden, wie z. B. das Projekt „Kinderstadtplan Neu-Ulm“, das Radverkehrskonzept Landkreis Neu-Ulm oder auch das Projekt „Mensch und Natur Oberroth“. Mehr Projekte sind auf der Website www.leader-neu-ulm.de/projekte/projekte.html zu finden.

Mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab 2023 hat der Landkreis nun wieder die Chance, neue regionale Projekte mit Hilfe von EU-Mitteln zu verwirklichen. Dafür soll bis Sommer von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Neu-Ulm die „Lokale Entwicklungsstrategie“ (LES) aus dem Jahr 2014 überarbeitet werden.

Auch die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis können sich aktiv einbringen, um ihre Ideen und Vorschläge in das Konzept einfließen zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird auf eine Präsenzveranstaltung verzichtet und ein virtuelles Angebot zur Verfügung gestellt.

Beiträge können vom 03.03. bis 07.04.2022 virtuell eingebracht werden. Dafür wird die Plattform „Padlet“ bereitgestellt. Diese ist sehr einfach zu bedienen und gibt die Möglichkeit, Kommentare und Projektvorschläge auf virtuelle Karten zu. Diese werden gesammelt und fließen in die LES ein. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen, uns auf der Website www.leader-neu-ulm.de zu besuchen bzw. unter folgenden Link https://padlet.com/akteure_und_regionen/LES_NU_Beitraege_Bevoelkerung direkt zur Online-Pinnwand (Padlet) zu gelangen. Dort finden Sie auch eine einfache Erläuterung, wie Sie Ihre Ideen einbringen können, gemäß unserem Motto: „Gemeinsam Ideen Zukunft geben“.

Wem keine Online-Beteiligung möglich ist, kann sich gerne an Frau Schulze von der Geschäftsstelle wenden (Tel. 07309 4263 130; info@leader-neu-ulm.de).

gez.

Susanne Schulze
LAG-Managerin und Geschäftsführerin

Kontakt:
Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm e.V.
Geschäftsstelle
Memminger Straße 59
89264 Weißenhorn

Tel.: 07309 4263 130 // Fax: 07309 4263 077
Mail: schulze@leader-neu-ulm.de // Web: www.leader-neu-ulm.de
Facebook: www.facebook.de/leaderlandkreisneuulm

LABI NU S. 24/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bayer. Jagdverband
Kreisgruppe Neu-Ulm e. V.

89284 Pfaffenhofen, 21.02.2022
Am Kellerberg 30

Vorbereitungslehrgang zur Jägerprüfung

Die Kreisgruppe Neu-Ulm im Bayerischen Jagdverband bietet ab Samstag, den 19. März 2022, wieder einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Staatliche Jägerprüfung an.

Erfahrene Jäger, Förster, Tierärzte und Polizeibeamte bereiten die Anwärter/innen im umfangreich ausgestatteten Unterrichtsraum in Weißenhorn in den Fächern Jagdwaffen, Wildtierkunde, Recht, Jagdpraxis, Hundewesen und Naturschutz auf die Prüfung vor. Der Unterricht wird vorwiegend an Wochenenden durchgeführt. Neben der theoretischen Ausbildung wird beim Jagdverband besonderer Wert auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse gelegt.

Weitere Informationen und Anmeldung beim 1. Vorsitzenden, Christian Liebsch, unter info@jagd-neu-ulm.de.

gez.

Christian Liebsch
1. Vorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 27.02.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von
„Spaziergängen“
gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die o. g. Versammlung wird am Sonntag, den 27.02.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt **beschränkt**:

1. Die jeweilige Versammlung (Sonntagsspaziergang) darf ausschließlich am Sonntag, den 27.02.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur auf den **Gehwegen** der folgenden Straßen stattfinden:

Kreuzung Hauptstraße/Ulmer Straße – weiter auf der Ulmer Straße Richtung Norden – bis Kreisverkehr Saumweg - zurück auf der Ulmer Straße bis zur Kreuzung Hauptstraße/Ulmer Straße – Hauptstraße östliche Richtung bis zum Marktplatz - Marktplatz

Die Querung der Fahrbahn auf der Ulmer Straße ist lediglich im Bereich des Kreisverkehrs Saumweg (Fußgängerüberweg) sowie an der Ampelanlage Ulmer Straße/Hauptstraße erlaubt. Ein Ausweichen auf Nebenstraßen ist verboten.

3. Der Betrieb von elektrischen Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirksamgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen sowie der Betrieb von Presslufthupen ist verboten.
4. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.
5. Die vorstehenden Beschränkungen finden darüber hinaus am 27.02.2022 auch für Ersatzversammlungen in dem Fall Anwendung, dass die entsprechenden Aufrufe in den sozialen Medien und Chatgruppen kurzfristig auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit hin geändert werden sollten.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.02.2022 00.00 Uhr in Kraft. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm, die am 25.02.2022 erfolgt, als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden ab Jahresbeginn 2022 und in der Folge jeweils unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Maßnahmen und gegen einen Impfwang statt. Im Fokus stehen dabei namentlich die Hygienemaßnahmen und die Impfpolitik auf Bundes- und auf Landesebene. Diese unangemeldeten Versammlungen wurden im Kernstadtgebiet der Stadt Illertissen durchgeführt und verlagerten sich zuletzt auch in reine Wohngebiete. Die Teilnehmerzahl lag dabei zwischen ca. 500 und ca. 1000 Teilnehmern. Die unangemeldeten Versammlungen/Aufzüge beginnen derzeit regelmäßig jeweils sonntags ab ca. 14:30 Uhr und enden spätestens um 17:00 Uhr. Anfangs zogen die Versammlungsteilnehmer noch relativ ruhig durch die Straßen, in letzter Zeit werden jedoch vermehrt elektrisch betriebene lautstarke Musikanlagen sowie Pressluftpumpen eingesetzt. Der Aufzug hat zunehmend Eventcharakter. Zuletzt änderten die Versammlungsteilnehmer die bisherige Aufzugsstecke und zogen lautstark und lärmend durch reine Wohngebiete. Hierdurch kam es zu zahlreichen Beschwerden der dort Wohnenden, die sich durch den Lärm erheblich belästigt fühlten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlass dieses Bescheides (Allgemeinverfügung) örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierzu werden die in Ziff. I.1. – I.5. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet.

Es ist davon auszugehen, dass es zu weiteren „Spaziergängen“ v.a. mittels anonymer Aufrufe in sozialen Medien und sonstigen Netzwerken kommen wird, die nach derzeitigem Stand in Illertissen immer an einem Sonntag stattfinden, und für die erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird. Ferner ist davon auszugehen, dass weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Damit sind der Versammlungsbehörde wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch weiterhin mit einer hohen Teilnehmerzahl in Illertissen zu rechnen, und zwar grundsätzlich sonntags.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die unter I. 1 bis 5 genannten Beschränkungen deshalb für diejenigen Uhrzeiten festgesetzt, zu denen die Versammlungen nach den bisherigen Erkenntnissen in Illertissen stattfinden. Etwaigen nicht angemeldeten Ersatzversammlungen wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch I. 5. Rechnung getragen. Die Rechte von Passanten im betroffenen Gebiet, die nicht an den nicht angemeldeten Versammlungen teilnehmen, werden nicht beschränkt.

Beim Thema „Coronapandemie und die diskutierte Impfpflicht“, welches nach aller Wahrscheinlichkeit auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlungen sein wird, handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, welches hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und ein Ausschreiten der Lage ist deshalb nicht auszuschließen. Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Eine konkrete Berücksichtigung der Interessen der Versammlung konnte mangels Kooperationsbereitschaft der Initiatoren dabei nur eingeschränkt erfolgen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnung in Ziff. 1.1 und 2. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung am 27.02.2022 und erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

In Anbetracht dessen, wie sich an den vergangenen Sonntagen die Anzahl der Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist auch im Rahmen der weiteren geplanten Spaziergänge im Februar 2022 mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen zu rechnen. Dazu kommt eine entsprechende Präsenz an Polizeikräften und -fahrzeugen in der engen Innenstadt von Illertissen, die den Versammlungszug begleiten.

Das zu erwartende Versammlungsaufkommen im betroffenen Teil der Stadt Illertissen macht aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und des geschilderten Konfliktpotentials des Themas eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Zudem wandern die Versammlungsteilnehmer neuerdings in reine Wohngebiete ab, die insbesondere auch aufgrund der Sonntagsruhe besonders zu schützen sind. Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen orientiert, welche noch ohne konkrete behördliche Vorgaben abgehalten wurden. Aus diesem Grund wurde derselbe Zeitraum in dieser Allgemeinverfügung festgesetzt.

Die Anordnung in Ziffer 1.2. mit dem beschriebenen Streckenverlauf erfolgt ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung bzw. die Vorgabe des Streckenverlaufs begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl der Ordner, wie sie sonst bei einer Versammlung dieser Größenordnung nötig wäre. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig, dem geplanten und unangemeldeten Montagsspaziergang eine feste Route zuzuweisen. Durch die vorgegebene Strecke kann auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da vom bisherigen üblichen Streckenverlauf der Spaziergänger nur geringfügig abgewichen wird.

Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter und auch der Versammlungsteilnehmer vorgenommen. Die Anordnung der Ziffern 1. 1 und 2. ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in der von ihnen gewählter Weise in Form eines sogenannten Spaziergangs sich zu versammeln und ihre Meinung kundzutun.

2.2 Das Verbot des Betriebs von elektrischen Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirksamsgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen sowie der Betrieb von Pressluftpumpen ist geeignet zur Durchsetzung der Auflage unter Ziffer I.2 dieser Allgemeinverfügung. Lautsprecherdurchsagen der Polizei mit Hinweisen zur Aufzugsstecke, zu zusätzlichen Auflagen oder zur Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung dringen oft nicht zu den Versammlungsteilnehmern durch, weil einzelne Versammlungsteilnehmer leistungsstarke Audiogeräte mit Musik abspielen, so dass viele Teilnehmer die Polizeidurchsagen bzw. Ansprachen von einzelnen Polizeikräften nicht mehr hören. Zudem führt der Betrieb dieser Lärmgeräte zu einer unverhältnismäßigen Störung der Sonntagsruhe der Anwohner. Derartige Lärmgeräte können durch den hohen Lärmpegel auch zu Gesundheitsschäden von Teilnehmern, Polizeibeamten und unbeteiligten Passanten führen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in den letzten Wochen zu beobachten war, dass die „Spaziergänge“ zusehends von den Teilnehmern als Events bzw. Partys verstanden werden. Dem ist mit den nun getroffenen Maßnahmen entgegenzuwirken. Wären die Versammlungen angemeldet, dann könnte das Landratsamt Neu-Ulm als Versammlungsbehörde mit den üblichen Maßnahmen (Kooperationsgespräch, Versammlungsleiter, Ordner) bzw. Auflagen auf die Aufzüge einwirken. Weil diese Spaziergänge nicht angemeldet werden, geht das nicht. Deshalb sind die angeordneten Maßnahmen auch erforderlich.

Das Verbot der beschriebenen Lärmgeräte ist auch angemessen, da den Teilnehmern der Spaziergänge genügend andere Kundgebungsmittel zu Verfügung stehen.

3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

01. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
02. Der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf

Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.

03. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.

04. Die Festsetzungen dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.



Thorsten Freudenberger
Landrat